



INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | | |
|----|--|----|
| 7. | Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Jänner 2021 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Jänner 2021 | 58 |
| 8. | Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2020, mit welcher für die Landesstraße B72 – Weizer Straße ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelverkG) und Kraftfahrliniengesetz (KfllG) erlassen wird | 58 |
| 9. | Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2020, mit welcher für die Landesstraße B77 – Gaberl Straße ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfllG erlassen wird | 59 |

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | | |
|-----|--|----|
| 10. | Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund; Haussammlung | 60 |
| 11. | Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2021 (Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark, Forschungspreis des Landes Steiermark, Förderungspreis des Landes Steiermark) | 61 |
| 12. | Ausschreibung zur Förderung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektrofahrzeuge zur Stärkung des ländlichen Raumes | 63 |
| 13. | Bekanntgabe vergebener Aufträge (Bodenmarkierung Region Liezen 2020 – 2021) | 68 |

Verlautbarungen anderer Behörden:

- | | |
|--|----|
| Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Kundmachung über den Abschluss des Verfahrens betreffend die Regulierung der Agrargemeinschaft „Bauerngut Dexenberg“, EZ 5, KG 66170 Schirka | 68 |
|--|----|

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 4 Erscheinungstermin: Freitag, 29.01.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 5 Erscheinungstermin: Freitag, 05.02.2021

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Kundmachung über den Abschluss des Verfahrens betreffend die Spezialteilung der Agrargemeinschaft „Bauerngut Maxlon“, EZ 58, KG 66143 Maxlon	68
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Kundmachung gemäß § 13 Abs. 5 AVG 1991	69
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Verordnung über die Abänderung von Jagdzeiten	71

Sonstige Verlautbarungen:

Landesfeuerwehrverband Steiermark; Auftragsbekanntmachung (Lieferung von Chemieschutzanzügen Schutzstufe III mit Zusatzausrüstung)	71
--	----

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 7

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 20. Jänner 2021 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat Jänner 2021

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGebl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 104/2019, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat Jänner 2021 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,12 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Nr. 8

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2020, mit welcher für die Landesstraße B72 – Weizer Straße ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach Gelegenheitsverkehrsgesetz (GelverkG) und Kraftfahrliniengesetz (KfLG) erlassen wird

Auf Grund der §§ 44a und 94a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1

Für die Landesstraße B 72 – Weizer Straße – wird für die Zeit vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfLG, im Bereich der Straßenkilometer 71,0 + 005 m bis 83,300 erlassen. Das Fahrverbot wird erst bei Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen wirksam.

§ 2

(1) Die ZAMG erstellt für folgende drei geografische Punkte eine Wetterprognose:

Geografische Punkte	Geografische Breite	Geografische Länge	Seehöhe in m
Alpl (Passhöhe)	47.50696	15.63683	1062
Alpl (Weiz)	47.490069	15.691443	800
Alpl (Bruck-Mürzzuschlag)	47.533259	15.599280	850

(2) Die Landesstraßenverwaltung hat täglich zwischen 04.30 Uhr und 05.30 Uhr sowie zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr die Wetterprognose abzufragen.

(3) Sagt die Wetterprognose an mindestens einem der drei geografischen Punkte für die nächsten 12 Stunden nach dem Prognosezeitpunkt entweder

1. mehr als 10 cm Neuschnee oder

2. Straßenglätte in Form von gefrierendem Regen mit mehr als 1 mm Niederschlag,

vorher, wird das Fahrverbot bis zur verpflichtenden Einholung der nächsten 12-Stunden-Wetterprognose wirksam. Das Ergebnis der Abfrage ist gemäß § 4 Abs. 2 umzusetzen.

§ 3

(1) Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 9c StVO 1960 „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht**“ sowie der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „**ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfIG**“ kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenmeistereien Birkfeld und Mürzzuschlag.

(2) Nach der Kundmachung sind die Verkehrszeichen zu verhüllen, bis die Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Fahrverbots vorliegen.

§ 4

(1) Liegen die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Verordnung vor, so sind die Verkehrszeichen sichtbar zu machen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, sind die Verkehrszeichen so lange zu verhüllen, bis die Voraussetzungen bei der wiederholten Prognoseeinholung gemäß § 2 wieder vorliegen.

(2) Das Sichtbarmachen und das Verhüllen hat durch die Straßenmeistereien Birkfeld und Mürzzuschlag bei Einholung der Wetterprognose zwischen 04.30 Uhr und 05.30 Uhr spätestens bis 06.30 Uhr, bei Einholung der Wetterprognose zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr bis spätestens 18.30 Uhr jeweils gleichzeitig zu erfolgen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

S c h ü t z e n h ö f e r

Nr. 9

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Dezember 2020,
mit welcher für die Landesstraße B77 – Gaberl Straße ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht
ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfIG erlassen wird**

Auf Grund der §§ 44a und 94a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020, wird verordnet:

§ 1

Für die Landesstraße B 77 – Gaberl Straße – wird für die Zeit vom 1. November bis 15. April eines jeden Jahres ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfIG, im Bereich der Straßenkilometer 11,6 + 60 m bis Straßenkilometer 35,130 erlassen. Das Fahrverbot wird erst bei Vorliegen der in § 2 genannten Voraussetzungen wirksam.

§ 2

(1) Die ZAMG erstellt für folgende drei geografische Punkte eine Wetterprognose:

Geografische Punkte	Geografische Breite	Geografische Länge	Seehöhe in m
Gaberl	47.10801	14.91625	1550
Gaberl (Voitsberg)	47.103663	14.950094	1000
Gaberl (Murtal)	47.141048	14.831728	1000

(2) Die Landesstraßenverwaltung hat täglich zwischen 04.30 Uhr und 05.30 Uhr sowie zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr die Wetterprognose abzufragen.

(3) Sagt die Wetterprognose an mindestens einem der drei geografischen Punkte für die nächsten 12 Stunden nach dem Prognosezeitpunkt entweder

1. mehr als 10 cm Neuschnee oder
 2. Straßenglätte in Form von gefrierendem Regen mit mehr als 1 mm Niederschlag,
- vorher, wird das Fahrverbot bis zur verpflichtenden Einholung der nächsten 12-Stunden-Wetterprognose wirksam. Das Ergebnis der Abfrage ist gemäß § 4 Abs. 2 umzusetzen.

§ 3

(1) Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 9c StVO 1960 „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 t Gesamtgewicht**“ sowie der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift „**Ausgenommen Fahrten nach GelverkG und KfIG**“ kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt durch die Straßenmeistereien Voitsberg und Murtal.

(2) Nach der Kundmachung sind die Verkehrszeichen zu verhüllen, bis die Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Fahrverbots vorliegen.

§ 4

(1) Liegen die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Verordnung vor, so sind die Verkehrszeichen sichtbar zu machen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, sind die Verkehrszeichen so lange zu verhüllen, bis die Voraussetzungen bei der wiederholten Prognoseeinholung gemäß § 2 wieder vorliegen.

(2) Das Sichtbarmachen und das Verhüllen hat durch die Straßenmeistereien Voitsberg und Murtal bei Einholung der Wetterprognose zwischen 04.30 Uhr und 05.30 Uhr spätestens bis 06.30 Uhr, bei Einholung der Wetterprognose zwischen 16.30 Uhr und 17.30 Uhr bis spätestens 18.30 Uhr jeweils gleichzeitig zu erfolgen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

S c h ü t z e n h ö f e r

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 10

ABT03-1.0-11165/2014-87

19. Jänner 2021

Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund; Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming,
den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Steirischen Landesverband der Gehörlosenvereine im Österreichischen Gehörlosenbund, mit Sitz 8051 Graz, Plabutscher Straße 63, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. Mai 2021 bis 31. Juli 2021

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung, welche den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entspricht

Sammlungszweck: Betreuung und anonyme Beratung von Gehörlosen, Weiterbildung des Vereinsvorstandes, Abhaltung von Kursen und Seminaren für Gehörlose in den Räumen des Verbandes (Honorar für Vortragende und DolmetscherInnen), Beistellung von Informationen für Gehörlose (Surfstationen, Zeitungen, Broschüren), Finanzierung der dafür notwendigen Räumlichkeiten (max. 40 % der Mietkosten).

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
T e m m e l

A8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Nr. 11

ABT08-15618/2021-3

22. Jänner 2021

Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark 2021

- Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark
- Forschungspreis des Landes Steiermark
- Förderungspreis des Landes Steiermark

Um hervorragenden Leistungen auf allen Gebieten der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und sowohl etablierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler als auch junge steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurden die „**Forschungspreise des Landes Steiermark**“ (Erzherzog-Johann-Forschungspreis, Forschungspreis und Förderungspreis) geschaffen.

Die Forschungspreise des Landes Steiermark werden jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark

Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen **in allen Wissenschaftsdisziplinen, die die politische, geisteswissenschaftliche und technologische Gesellschaftsentwicklung der Steiermark fördern und im Sinne des joanneischen Gedankens voranbringen, ausgezeichnet werden**. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

Forschungspreis für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark

Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen **auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden**. Der Forschungspreis wird als Hauptpreis an eine **anerkannte Wissenschaftlerin/einen anerkannten Wissenschaftler** verliehen und kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Forschungspreises als Hauptpreis abzusehen.

Förderungspreis für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark

Durch den Förderungspreis sollen hervorragende Leistungen **auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden**. Der Förderungspreis wird an eine **jüngere Wissenschaftlerin/einen jüngeren Wissenschaftler**,

die/der zum Zeitpunkt der Bewerbung (Stichtag ist der 22. April) ein Alter von 39 Jahren nicht überschritten hat, verliehen. Der Förderungspreis kann geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Förderungspreises abzusehen.

Dotation

Erzherzog-Johann-Forschungspreis € 12.000,00

Forschungspreis € 12.000,00

Förderungspreis € 12.000,00

Voraussetzungen

Bewerberinnen/Bewerber um einen der „**Forschungspreise des Landes Steiermark**“ (Erzherzog-Johann-Forschungspreis, Forschungspreis oder Förderungspreis) müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger von EU-Staaten und Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

- Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.
- Für Arbeiten, die bereits mit einem Preis ausgezeichnet wurden und/oder zeitgleich bei einem anderen Bewerb eingereicht werden, erfolgt keine Preiszuerkennung.
- Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und aufgrund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.
- Für eine Diplom-/Masterarbeit, eine Dissertation/PhD-Thesis oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.
- Die Wiedereinreichung einer bereits zuvor eingereichten Arbeit für einen der steirischen Forschungspreise ist zulässig.

Auswahl

Die Auswahl der Preisträgerin/des Preisträgers erfolgt durch eine Jury, welche vom zuständigen Regierungsmitglied der Steiermärkischen Landesregierung bestellt wurde.

Bewerbungsunterlagen

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und Folgendes enthalten:

- Name und Kontakt der Bewerberin/des Bewerbers
- Titel der auszuzeichnenden wissenschaftlichen Arbeit
- Angabe der Zeitschrift bzw. des Links wo die Arbeit publiziert wurde respektive Angabe des Verlages
- veröffentlichungsfähige, populärwissenschaftliche Kurzfassung respektive Darstellung der gesellschaftspolitischen Relevanz der eingereichten Arbeit (ca. 15 Zeilen)
- aussagekräftige Beschreibung der auszuzeichnenden Arbeit im Umfang von ca. 2 Seiten
- anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes der Bewerberin/des Bewerbers
- Darstellung des eigenen substantiell prägenden Anteiles/Beitrages am Gesamtwerk bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten
- Für eine Bewerbung um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis
Beschreibung des Steiermarkbezuges: Darstellung der politischen, geisteswissenschaftlichen und technologischen Gesellschaftsentwicklung der Steiermark im Sinne des joanneischen Gedankens
- Erklärung, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an Sie vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde
- Erklärung, dass es sich bei der vorgelegten Arbeit weder um eine Diplom-/Masterarbeit noch um eine Dissertation/PhD-Thesis handelt
- Titel, Name, Institution und Adresse der Gutachterin des Gutachters

Folgende Dokumente sind als pdf-Datei anzuschließen:

- auszuzeichnende wissenschaftliche Arbeit – (Bewerben kann man sich nur mit einer Arbeit – außer es handelt sich um mehrere Fachaufsätze zu einem Thema.)

- institutionsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit – (*Wenn möglich, so sollte es ein internationales Gutachten sein.*)
- Lebenslauf
- Publikationsliste bzw. Werkliste
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Meldezettel

Einreichung

Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen sind **vom 22. Jänner – 22. April 2021** in elektronischer Form (möglichst in Form von PDF-Dokumenten) an wissenschaft-forschung@stmk.gv.at mittels des vollständig bearbeiteten Antragsformulars samt den beizulegenden Unterlagen zu senden.

Weitere Informationen zur Ausschreibung finden Sie unter: <http://www.wissenschaft.steiermark.at/cms/ziel/76925500/DE/>

Bei offenen Fragen steht Ihnen die zuständige Referentin, Frau Maria Ladler, Referat Wissenschaft und Forschung, Tel. +43/316/877-2003, E-Mail: maria.ladler@stmk.gv.at, jederzeit zur Verfügung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 22. April 2021.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Februar 2015 über das Statut des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark, kundgemacht in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 7, Nr. 37, am 13. Februar 2015 sowie über das Statut des Forschungs- und Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark, kundgemacht in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark, Stück 7, Nr. 36, am 13. Februar 2015).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Landesrätin:
Eibinger-Miedl

FA Energie und Wohnbau

Nr. 12

Ökofonds Steiermark - Ausschreibung

ABT15-21178/2021-2

18. Jänner 2021

Auf Grund des § 7 der am 1. Februar 2016 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i.d.g.F.“ wird eine Ausschreibung zur

Förderung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge zur Stärkung des ländlichen Raumes durchgeführt.

1. Begriffsbestimmungen

1.1 FörderungswerberIn

Natürlichen oder juristischen Personen, die sich nach den Bestimmungen dieser Ausschreibung um eine Förderung bewerben und die Voraussetzungen dieser Ausschreibung erfüllen.

Der/Die FörderungswerberIn haftet in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen des Landes Steiermark richten sich an den/die FörderungswerberIn.

1.2 E-Ladestation

Ein Standort mit einem oder mehreren Ladepunkten.

1.3 Schnellladestation

Eine E-Ladestation mit mindestens zwei Ladepunkten, bei der gleichzeitig an jedem Ladepunkt eine Ladeleistung von mindestens 50 kW an ein Elektrofahrzeug übertragen werden kann oder mindestens einem Ladepunkt, bei der an diesem Ladepunkt eine Ladeleistung von mindestens 150 kW an ein Elektrofahrzeug übertragen werden kann.

1.4 Ladepunkt

Ein einzelner Ladeanschluss, an dem nur ein Elektroauto geladen werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von öffentlichen Schnellladestationen für Elektro-Fahrzeuge in der Steiermark. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich aus den Kosten für die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme zusammen.

Es können neue Standorte errichtet werden aber auch geeignete bestehende Standorte (das Standortkonzept ist auch hier notwendig) einer technischen Aufrüstung unterzogen werden.

Nicht gefördert wird:

- a) Rechnungen, die nicht auf den/die FörderungswerberIn lauten
- b) Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- c) Skonti und Rabatte
- d) Umsatzsteuer, sofern der/die FörderungswerberIn vorsteuerabzugsberechtigt ist
- e) Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen (Bauauflagen, etc.)
- f) Werbemaßnahmen wie Beklebung und Marketing

3. Wer kann eine Förderung beantragen?

Gemeinden und Gemeindeverbände, die im 100 % Eigentum der Gemeinden stehen, können im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beantragen.

4. Art der Förderung

Für diese Ausschreibung steht € 1.000.000,00 zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.

5. Ausmaß der Förderung

Die Förderungsintensitäten betragen pro Schnellladestation:

- a) Bis zu 50 % der anrechenbaren Netto-Anschaffungskosten (diese umfassen die Kosten der Schnellladestation, das Kommunikationsmodul, Grabungsarbeiten, Zählpunkterrichtung, Netzanschlusskosten, Elektroinstallation, ggf. Verteilerkasten) bzw.
- b) bis zu € 80.000,00,
- c) für e5 Gemeinden zusätzlich € 10.000,00,
- d) für Gemeinden, die über ein Sachbereichskonzept Energie verfügen zusätzlich € 10.000,00.

Sollte sich im Zuge der Endabrechnung herausstellen, dass die eingereichten Rechnungen das maximale Förderausmaß nicht erreichen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

6. Förderungsvoraussetzungen

6.1 Formale Voraussetzungen

- a) Der Förderungsantrag ist vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen oder vor Beginn der Bauarbeiten einzureichen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- c) Nachweis über zusätzliche finanzielle Unterstützungen (z.B. Bundesförderung).

- d) Die Anspeisung der Schnellladestation muss über einen eigenen Zählpunkt erfolgen.
- e) Der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß Stromkennzeichnung der E-Control (Produktmix) oder aus gemeindeeigenen Ökostromanlagen. Bei Photovoltaikanlagen gelten 10 kWp als Untergrenze.
- f) Die geförderte Anlage muss zumindest 7 Jahre betrieben werden.
- g) Die Ladesäule muss registriert werden unter: www.ladestellen.at
- h) Die Ladesäule muss an einem internationalen Roaming teilnehmen (offer-to-all ohne access fee)
- i) Für denselben Förderungsgegenstand dürfen keine weiteren Förderungen durch andere Dienststellen des Landes Steiermark in Anspruch genommen werden.
- j) Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

Derzeit sind Schnellladestationen unter anderem in folgenden Förderprogrammen förderbar:

- Kommunalinvestitionsgesetz 2020 § 2 (2) Z. 14 (KIG 2020)
 - Landeszuschüsse für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 (Voraussetzung ist Förderung durch KIG 2020)
 - Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz Inland (www.umweltfoerderung.at)
- k) Eine gleichzeitige Förderung nach dieser Ausschreibung und dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 sowie des Landeszuschusses für Investitionsprojekte im Rahmen des KIG 2020 ist nicht möglich.
 - l) Es darf keine Überförderung mit mehr als 100 % der anrechenbaren Anschaffungskosten erfolgen.

6.2 Technische Voraussetzungen

- a) Der Standort bzw. die Schnellladestation muss täglich rund um die Uhr barrierefrei zugänglich und benutzbar sein.
- b) Es müssen zumindest zwei DC Ladepunkte (CCS) mit mindestens 50 kW Leistung oder ein DC-Ladepunkt mit mindestens 150 kW Leistung errichtet werden.
- c) Der Preis ist jedenfalls mittels Direktbezahlmethoden anzubieten und nach Möglichkeit auch Marktteilnehmern auf Roamingplattformen anzubieten („offer-to-all“).
- d) In jedem Fall muss die Ladeinfrastruktur an Roaming-Handelsplätzen (Hubject) für andere Fahrstromanbieter zu marktüblichen Konditionen angeboten werden. Ausgrenzende Angebotsgestaltungen sind zu unterlassen.
- e) Direktbezahlmethoden müssen ad-hoc ohne jeden Zusatzaufwand (ohne Registrierung) funktionieren.
- f) Es ist wünschenswert, dass die Schnellladestation selbst mit einem barrierefreien Zahlungssystem (Hardware-Paymentterminal) ausgestattet sind.
- g) Das Abrechnungssystem muss derart gestaltet sein, dass keine Kunden ausgeschlossen werden. Es muss ein barrierefreier Zugang entsprechend den gültigen EU-Richtlinien gegeben sein.
- h) Der Ladestationsbetreiber muss die Nutzung der Schnellladestation zu marktüblichen Preisen an E-Mobility-Provider anbieten.
- i) Die Fläche vor der Schnellladestation muss exklusiv als Parkplatz für E-Fahrzeuge gekennzeichnet sein. Pro Ladepunkt muss eine exklusive Parkplatzfläche zur Verfügung gestellt werden. Ein Witterungsschutz für die Kundin/den Kunden muss gegeben sein.
- j) Für die Schnellladestation muss es einen Betreiber geben. Wenn die Gemeinde nicht selbst Betreiber sein wird, ist zwischen Betreiber und Gemeinde einen Betriebsführungsvertrag über zumindest 4 Jahre abzuschließen.
- k) Sollte kein passendes gemeindeeigenes Grundstück vorhanden sein, so ist auch die Nutzung einer Fläche eines Kooperationspartners möglich – in dem Fall ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- l) Im Fall der Errichtung von 50 kW Ladepunkten muss eine netztechnische bzw. elektrotechnische Aufrüstung des Standortes auf zumindest einen 150 kW Ladepunkt umsetzbar sein.

7. Abwicklung des Verfahrens

7.1 Antragstellung

Förderungsanträge können im Zeitraum 1. März 2021 bis zum 15. August 2021 ausschließlich online unter <http://energie.steiermark.at> gestellt werden.

Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zur Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung und vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen.

7.2 Jurybewertung

Die eingelangten Anträge werden durch eine Jury begutachtet. Die Bewertung der Jury erfolgt dabei hinsichtlich folgender Kriterien:

- a) Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen
- b) Plausibilität der Angaben
- c) Innovationsgehalt
- d) Realisierbarkeit des Konzeptes
- e) Regionale Wertschöpfungskette
- f) Angemessenheit der Errichtungs- und Betriebskosten
- g) Geplante Tarife
- h) Eignung des Standorts
- i) Anzahl und Leistung der Ladepunkte
- j) Maßnahmen für eine Standort-Attraktivierung (z.B. Überdachung der gesamten Schnellladestation, Bereitstellung von öffentlichem WLAN, etc.)

Es bleibt dem Förderungsgeber vorbehalten, eingelangte Anträge abzulehnen, wenn in oben angeführten Bereichen Defizite erkennbar sind. Gegebenenfalls kann der Förderungsgeber die anrechenbaren Kosten auf marktübliche Preise anpassen.

7.3 Umsetzungsfrist und Auszahlung der Förderung

Die Anlage muss spätestens 9 Monate nach schriftlicher Förderungszusage in Betrieb genommen werden.

Die Beantragung der Auszahlung der Förderung erfolgt nach Errichtung der Schnellladestation. Die für die Endabrechnung und Auszahlung erforderlichen Unterlagen gemäß Punkt 8.2 sind zu übermitteln.

8. Vorzulegende Unterlagen

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

8.1 Unterlagen zur Förderungseinreichung

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- b) Technische Beschreibung der geplanten Schnellladestation
- c) Beschreibung des Innovationsgehalts
- d) Angebote bzw. Kostenvoranschläge
- e) Standortkonzept

Das Standortkonzept ist das relevante Kriterium für eine Förderzusage. Dieses muss zumindest folgende Punkte (inklusive planlicher Darstellung) beinhalten:

- Auflistung der geplanten Infrastruktur (Gesamte Leistung der Schnellladestation, Leistung der einzelnen Ladepunkte, Anzahl und Beschreibung der einzelnen Ladepunkte, etc.)
- Auflistung der Kosten des Betriebs der Ladeinfrastruktur in €/Jahr
- Geplantes Betreiber- und Tarifmodell
- Abstand zur nächsten bestehenden öffentlichen Ladeinfrastruktur (mit zumindest 50 kW-Leistung)
- Mindestabstand zur nächstgelegenen Bundes-, Schnellstraße oder Autobahn oder Platzierung in einem zentralen Ort mit hoher Verkehrsfrequenz (wie Ausflugsdestination, etc.)
- Aktivitätsmöglichkeiten (Cafe, Gastronomie, Einkauf, kulturelles Angebot) muss innerhalb einer Gehweite (max. 500 m) verfügbar sein.

8.2 Unterlagen zur Förderungsauszahlung nach Errichtung

- a) Rechnungen und Zahlungsnachweise in Kopie
- b) Bekanntgabe über weitere beabsichtigte, laufende und erledigte Anträge bei anderen Förderungsaktionen oder Förderungsstellen, die denselben Förderungsgegenstand betreffen.
- c) Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektrounternehmens, aus dem hervorgeht,
 - dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind und
 - dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
 - dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.
- d) Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie: entweder Anerkennungsbescheid einer gemeindeeigenen Ökostromerzeugungsanlage (Mindestleistung: 10 kWp; Standort: im Gemeindegebiet) oder eine Photovoltaik-BürgerInnenbeteiligungsanlage an bzw. auf einem gemeindeeigenen Gebäude, oder ein Stromliefervertrag, der sicherstellt, dass die betroffene Gemeinde Strom aus 100 % erneuerbarer Energie bezieht (gemäß Stromkennzeichnung E-Control).
- e) Nachweis der Registrierung (Bildschirmkopie) der Ladesäule unter www.ladestellen.at
- f) Nachweis über die Teilnahme an einem internationalem Roaming (offer-to-all)
- g) Fotos in entsprechender Qualität, welche einen Überblick über den errichteten Förderungsgegenstand bieten
- h) Sofern die Gemeinde nicht selbst Betreiber ist, ist ein Betriebsführungsvertrag über zumindest 4 Jahre vorzulegen.

9. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 1 Z. 17 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Z. 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

10. Jurymitglieder

Vorsitzender:

1 VertreterIn der Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Weitere Jurymitglieder:

1 VertreterIn des/der für das Energieressort zuständigen politischen Referenten/in

1 VertreterIn einer Forschungseinrichtung oder einer Universität

1 VertreterIn aus der Energiewirtschaft

1 VertreterIn aus dem Bereich der Verkehrsplanung

11. Förderungsstelle

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Energietechnik und Klimaschutz.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

S e b a n z

FA Straßenerhaltungsdienst

Nr. 13

ABT16SD-131158/2019-1

13. Jänner 2021

Bekanntgabe vergebener Aufträge

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3031, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-7538, www.verwaltung.steiermark.at

Bezeichnung des Auftrags: Bodenmarkierung Region Liezen 2020 – 2021

Art des Auftrags: Bauauftrag

Hauptort der Ausführung: Region Liezen

Ein Auftrag/Los wurde vergeben: ja

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 11. Jänner 2021

Dokument-ID: 95754-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtlich signiert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Verlautbarungen anderer Behörden

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-2D-12/1997-179

19. Jänner 2021

**Kundmachung über den Abschluss des Verfahrens betreffend die Regulierung
der Agrargemeinschaft „Bauerngut Dexenberg“, EZ 5, KG 66170 Schirka**

Gemäß § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986, i.d.F. LGBl. Nr. 139/2013, wird kundgemacht, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 24. November 2020, GZ: ABBST-2D-12/1997-178, betreffend den Abschluss des Regulierungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Bauerngut Dexenberg“, EZ 5, KG 66170 Schirka, Gemeinde Lang, Gerichtsbezirk Leibnitz, politischer Bezirk Leibnitz, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark nach Maßgabe der Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und Abs. 3 StAgrGG 1985 ist somit erloschen.

Der Amtsvorstand:
H ü b l e r

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-2SCH-12/1997-76

19. Jänner 2021

**Kundmachung über den Abschluss des Verfahrens betreffend die Spezialteilung
der Agrargemeinschaft „Bauerngut Maxlon“, EZ 58, KG 66143 Maxlon**

Gemäß § 47 Abs. 1 des Steiermärkischen Agrargemeinschaftengesetzes – StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986, i.d.F. LGBl. Nr. 139/2013, wird kundgemacht, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Steiermark vom 19. November 2020, GZ: ABBST-2SCH-12/1997-75, betreffend den Abschluss des Spezialteilungsverfahrens der Agrargemeinschaft „Bauerngut Maxlon“, EZ 58, KG 66143 Maxlon, Gemeinde Tillmitsch, Gerichtsbezirk Leibnitz, politischer Bezirk Leibnitz, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark nach Maßgabe der Bestimmungen des § 47 Abs. 2 und Abs. 3 StAgrGG 1985 ist somit erloschen.

Der Amtsvorstand:
H ü b l e r

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-24071/2015-36

13. Jänner 2021

Kundmachung

Gemäß § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. werden für die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung ab 15. Jänner 2021

die **Amtsstunden** mit **Montag bis Donnerstag** **von 08.00 – 15.00 Uhr** und
Freitag **von 08.00 – 12.30 Uhr** und

die **Parteienverkehrszeiten**, außer in den unter Ausnahmen angeführten Referaten, mit
Montag bis Freitag **von 08.00 – 12.30 Uhr** und
Dienstag zusätzlich **bis 15.00 Uhr**
Faschingsdienstag **von 08.00 – 11.30 Uhr** und
Karfreitag **von 08.00 – 11.30 Uhr**
sowie nach Vereinbarung

festgelegt.

Ausnahmen:**Bürgeramt/Bürgerservicestelle:**

Für das Bürgeramt/die Bürgerservicestelle (Reisepässe, Führerscheine, Kfz) gelten folgende Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Freitag **von 07.30 – 12.30 Uhr** und
Dienstag zusätzlich **bis 15.00 Uhr**
Faschingsdienstag **von 08.00 – 11.30 Uhr** und
Karfreitag **von 08.00 – 11.30 Uhr**

Forst- und Veterinärreferat:

Für das Forst- und das Veterinärreferat gelten folgende Parteienverkehrszeiten:

Dienstag **von 08.00 – 15.00 Uhr**
Freitag **von 08.00 – 12.30 Uhr**
Faschingsdienstag **von 08.00 – 11.30 Uhr**
Karfreitag **von 08.00 – 11.30 Uhr**

sowie

Forstaufsichtsstation Frohnleiten (Deutschfeistritz, Grazerstraße 1; Marktgemeindeamt)

Freitag
Karfreitag

von 08.00 – 12.30 Uhr
von 08.00 – 11.30 Uhr

An jedem ersten Mittwoch im Monat wird in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr ein Bürger- und Projektsprechtag für Angelegenheiten des Gewerbe-, Wasser-, Forstrechts etc. abgehalten.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Für die **Einbringung von Schriftstücken gem. § 13 AVG** an die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung stehen folgende Adressen zur Verfügung:

1) Einbringen von Schriftstücken per Post: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
8020 Graz, Bahnhofgürtel 85/II

2) Elektronische Anbringen:

Anbringen können auch elektronisch (E-Mail, Fax oder Online-Formulare) eingebracht werden, wobei jedoch die technischen Voraussetzungen zu beachten sind. Elektronische Anbringen, die uns außerhalb der Amtsstunden übermittelt werden, werden erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Daher gelten diese Anbringen auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

2a) Einbringen von Schriftstücken per Telefax (0316) 7075-333

2b) Einbringen von Schriftstücken per E-Mail bhgu@stmk.gv.at

2c) Online-Formulare Eine Übersicht über alle Online-Formulare finden Sie unter der Adresse <http://www.e-government.steiermark.at/>

Für **Zwischenerledigungen** nach Aufforderung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den nachfolgenden Bereichen stehen zusätzlich folgende Adressen zur Verfügung:

Kanzleileitung und Innerer Dienst	bhgu_kanzlei@stmk.gv.at
Gemeindeangelegenheiten und Wahlen	bhgu_gemeinden_und_wahlen@stmk.gv.at
Umwelt und Agrarwesen	bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at
Sicherheitsreferat	bhgu_sicherheitswesen@stmk.gv.at
Strafwesen	bhgu_strafwesen@stmk.gv.at
Bürgeramt (Führerschein, Pass, Kfz)	bhgu_buergeramt@stmk.gv.at
Niederlassungs- und Aufenthaltswesen	bhgu_niederlassung@stmk.gv.at
Waffenwesen	bhgu_waffenwesen@stmk.gv.at
Anlagenreferat	bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at
Kinder- und Jugendhilfe	bhgu_kinder_und_jugendhilfe@stmk.gv.at
Sozialhilfe	bhgu_sozialhilfe@stmk.gv.at
Sozialarbeit	bhgu_sozialarbeit@stmk.gv.at
Sanitätswesen	bhgu_sanitaetsreferat@stmk.gv.at
Veterinärreferat	bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at
Forstwesen	bhgu_forstfachreferat@stmk.gv.at

Der Bezirkshauptmann:
Weitlaner

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-39857/2016-83

15. Jänner 2021

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal über die Abänderung von Jagdzeiten

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, werden die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, LGBl. Nr. 16/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2016, unter § 1 Z. 2 – 4 festgesetzten Jagdzeiten für Rotwild für das Jagdjahr 2020/21 für den **gesamten Hegering Bretstein sowie für das Gemeindejagdgebiet Pusterwald und die Eigenjagden Moschitz, Hinterer Hörtleb, Pezold-Heinzlhube, Pezold-Bichlwald, Blasbauer, Schaffer, Kirchschrager, Oberer Eiwegger, Unterer Eiwegger und Heyer im Hegering Pusterwald** wie folgt abgeändert:

Z 2. Hirsche der Klasse III	1. August bis 31. Jänner
Z 3. nicht führende Tiere	1. Juni bis 31. Jänner
Z 3. a) Schmaltiere und Schmalspießer	15. Mai bis 31. Jänner
Z 4. führende Tiere und Kälber	1. Juli bis 31. Jänner

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. H a s e l m a n n

Sonstige Verlautbarungen

Landesfeuerwehrverband Steiermark

Referenznummer: 3.5-15703

16. Jänner 2021

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Landesfeuerwehrverband Steiermark, Florianistraße 22 - 24, 8403 Lebring, Tel. +43/3182/7000-352, E-Mail: thomas.rauch@lfv.steiermark.at, www.lfv.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/95990>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/95990>

Bezeichnung des Auftrags: Lieferung von Chemieschutzanzügen Schutzstufe III mit Zusatzausrüstung

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 12 Monate

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 22. Februar 2021, 12.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 14. Jänner 2021

Dokument-ID: 95990-00

5/2021

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.